Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Dezember

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. Dezember 1836.

Bekanntmachung.

Die Forstorganisation in der Standesherrschaft Fürstenberg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. April l. J. Nr. 712. die Annahme der Verzichtleistung der Standesherrschaft Fürstenberg auf die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit, Forst- und Jagdpolizei gnädigst genehmigt, und es wurde demgemäß die Forstgerichtsbarkeit, Forst- und Jagdpolizei in dem standesherrlichen Gebiete auf den Staat übernommen.

In Folge dessen haben nun Seine Königliche Hoheit durch weitere höchste Entschließung vom 10. November d. J. Nr. 1716. die Verlegung des Forstamts Villingen nach Hüffingen und die dabei noch nöthig gewordenen Veränderungen in den Forstamtsbezirken Stockach, Emmendingen, Offenburg und Freiburg in nachstehender Weise genehmigt:

I. Das Forstamt Stockach besteht künftig aus den landesherrlichen Bezirksforsteien Pfullendorf, Markdorf, Möskirch, Constanz, Stockach, Radolfzell und Engen; den grundherrlichen Bezirksforsteien Langenstein und Stetten am kalten Markt; der Gemeinds- und Körperschafts-Bezirksforstei Pfullendorf.

Diese Bezirksforsteien werden folgendermaßen gebildet:

Der (landesherrliche) Bezirksforst Pfullendorf

erhält zu den Gemarkungen, welche demselben bisher angehört haben, ferner noch die Gemarkungen:

Atzenweiler, Burg, Glashütte, Häge, Höhenreuthe, Illwangen, Limbach, Ober- und Niederweiler, Ober- und Unterhomberg, Rubacker, Tafern, Wahlweiler, Wattenberg, Wippertsweiler, Ackenbach, Auhof, Benistobel, Birkhof, Ellenfurtertobel, Falkenhalden, Jonistobel, Magetsweiler, Rothreis, Süßen, Kochlöffel, Littistobel, Volzen, Ober- und Unterboshasel, Weissenbach, Zinne, Brunhausen, Burgweiler, Eglereuthe, Hahnennest, Judentenberg, Mettenbuch, Neubrunn, Ochsenbach, Ruschweiler, Schwäblishausen, Wangen, Zoznegg, Dichtenhausen, Gampenhof, Ulzhausen, Bettenbrunn, Sennhof, Stumpentobel, Echbeck, Heiligenberg, Ober- und Unterrehna, Rickertsreuthe, Röhrenbach, Wintersulgen, Geisberg, Hintersteigen, Oberhaslach, Sennberg, Hochbodmann, Rickenbach, Taisersdorf, Birkhof, Häussern, Happenmühle, Homberg, Reinhof, Urzenreuthe.

Der Bezirksforst Markdorf

erhält ausser sämmtlichen Gemarkungen des bisherigen Forstbezirks Meersburg noch folgende zugetheilt:

Harresheim, Heppach, Fuchstobel, Immenstaad, Kluftern, Leimbach, Lippach, Riedheim, Seifriedsweiler, Stadel, Wendlingen, Autenweiler, Eggenweiler, Gangenweiler, Thannen, Wickenweiler, Weppach, Altenbeuren, Bächen, Deggenhausen, Grünwangen, Haslach, Lellwangen, Meinwangen, Ober- und Untersiggingen, Wittenhofen, Allmanshausen, Hornstein, Rimpetschweiler, Sinneberg, Beuren, Bruchfelden, Frickingen, Leustetten, Schiggendorf, Unteruhldingen, Birkenweiler, Golpenweiler, Rieckwiesen, Altheim, Andelshofen, Bambergen, Deisendorf, Ernatsreuthe, Lippertsreuthe, Hatzenweiler, Ueberlingen.

Der Bezirksforst Möskirch

wird aus folgenden Gemarkungen neu gebildet:

Biethingen, Boll, Gallmansweil, Göggingen, Hölzle, Krumbach, Meningen, Möskirch, Ober- und Unterbichtingen, Reuthe, Schnerkingen, Wackertshofen, Heudorf, Kreenheinstetten, Langenhard, Leibertingen, Rohrdorf, Wildenstein, Thiergarten, Hardheim, Heinstetten, Schwenningen, Werrenwag, Buchheim, Altheim, Kallenberg, Engelwies, Sentenhardt.

Der Bezirksforst Constanz

erhält einen Zuwachs durch die Gemarkungen

Bodmann, Bodenwald, Frauenberg.

Der Bezirksforst Stockach

giebt vorstehende drei Gemarkungen, ferner Buchheim, Altheim, Kallenberg, Aach und Schlatt unter Krähen ab, erhält dagegen folgende Gemarkungen:

Bilafingen, Bonndorf, Frickenweiler, Häckingen, Malspüren, Nesselwangen, Seelfingen, Sipplingen, Buehof, Emmeide, Hildengrund, Walpertsweiler.

Der Bezirksforst Engen

wird aus den Gemarkungen des bisherigen Forstbezirks Thengen, mit Ausnahme der an das Forstamt Hüfingen abzugebenden Gemarkung Leipferdingen, dagegen mit Zuwachs von folgenden Gemarkungen gebildet:

Zimmerholz, Anselfingen, Ehingen, Engen und Altdorf, Bittelbronn, Neuhausen, Welschingen, Hohenhöwen, Schopfloch, Bargen, Biesendorf, Eckardsbronn, Emmingen ab Egg, Mauenheim, Hattingen, Honstetten, Schlatterhof, Wasserburgerhof, Aach, Schlatt unter Krähen.

Der (landesherrliche) Bezirksforst Radolfzell.

Die grundherrlichen Bezirksforste Langenstein und Stetten am kalten Markt, endlich der Gemeinds- und Körperschafts-Forstbezirk Pfullendorf bleiben unverändert.

II. Das Forstamt Hüfingen wird aus den landesherrlichen Bezirksforsteien Villingen, Bonndorf, Stühlingen, Neustadt, Geisingen und Hüfingen, sodann aus den Gemeindsbezirksforsteien Villingen und Bräunlingen bestehen und erhält folgende Eintheilung:

Der (landesherrliche) Bezirksforst Villingen

giebt sämtliche im Oberrheinkreis liegende Gemarkungen, ferner die Gemarkungen Oeffingen, Biesingen und Oberbaldingen ab, und wird künftig aus den übrigen Gemarkungen im Seekreis und folgenden neu hinzukommenden bestehen:

Böhrenbach, Schönenbach, Langenbach, Herzogenweiler, Thanheim und Thanheimerhof, Hochemmingen.

Der Bezirksforst Bonndorf

verliert die Gemarkungen Blumegg, Epfenhofen, Fuetzen, Grimmelshofen, Schlatter- und Thalerhof; erhält dagegen zugetheilt die Gemarkungen

Balzhausen, Schönbach, Schwarzhalden, Staufen, Igelschlatt, Wittlekofen, Ammertzfeld, Grafenhausen, Horben, Roggenbach, Rombach, Rohrhof, Kaslet, Röthenberg, Rippoldsried, Signau, Schaffhauser Säge, Tobel und Erlenmühle, Dörrenbühl, Ebersbach, Langenfurt, Geroldshofstetten:

Der Bezirksforst Stühlingen

nimmt den nach Abgabe der vorstehenden Gemarkungen verbleibenden Rest der Gemarkungen des bisherigen Bezirksforsts Bettmaringen auf, und erhält ausserdem noch folgende zugetheilt:

Eberfingen, Endermettingen, Horrheim, Lembach, Löhningen, Mauchen, Ober- und Untereggingen, Ober- und Untermettingen, Ober- und Unterwangen, Ofteringen, Raßbach, Riedern am Wald, Schwaningen, Stühlingen, Weitzen, Thalhöfe, Blumegg, Epfenhofen, Füetzen, Grümmelshofen, Schlatter- und Thalerhof.

Der Bezirksforst Neustadt

wird aus folgenden Gemarkungen neu gebildet:

Neustadt, Fischbach, Kappel, Saig, Falkau, Röthenbach, Ober- und Unterlenzkirch, Bärenthal, Alt- und Neuglashütte, Raitebuch, Grünwald, Olpenhütte, Reiterswies, Windgfäll, Stallegg, Göschweiler, Reiselfingen, Seppenhofen, Bachheim, Neuenburg, Löffingen, Friedenweiler, Langenordnach, Schollach, Schwärzenbach, Eisenbach, Linach, Siedelbach, Rudenberg, Urach, Vierthäler.

Der Bezirksforst Hüfingen

umfaßt folgende Gemarkungen:

Aasen, Allmendshofen, Aufen, Donaueschingen, Heidenhofen, Kirchdorf, Wolterdingen, Hüfingen, Pforen, Bregenbach, Hammereisenbach, Kohlwald, Behla, Blumberg, Riedböhringen, Sumpfohren, Hausen vor Wald, Döggingen, Mundelfingen, Waldhausen, Waldhäuserhof, Dellingen, Bruggen, Zindelstein, Habseck, Oberbaldingen, Mistelbrunn, Fürstenberg, Neidingen, Hondingen, Dittishausen, Weiler, Unadingen, Biesingen.

Der Bezirksforst Geisingen

erhält folgende Gemarkungen:

Immendingen, Ippingen, Zimmern, Amtenhausen, Bachzimmern, Aulfingen, Geisingen, Gutmadingen, Hintschingen, Unterbaldingen, Eßlingen, Möhringen, Kirchen und Haußen, Riedöschingen, Wartenberg, Steppach, Stetten, Sundhausen, Höwenegg, Oeffingen, Leipferdingen.

Die Gemeindsforstbezirke **Villingen** und **Bräunlingen** bleiben unverändert.

III. Die neu gebildeten und dem Forstamt Emmendingen zugetheilten **Bezirks-Forsteien Tryberg und Waldkirch** erhalten folgende Eintheilung:

Der Bezirksforst Tryberg

wird aus folgenden den bisherigen Forstbezirken Villingen und Untersimonswald abgenommenen Gemarkungen bestehen.

Buchenberg, Brigach, Furtwangen, Gütenbach, Gremmelsbach, Gutach, Hornberg, Kirnbach, Langenschiltach, Lehengericht, Neukirch, Niederwasser, Nußbach, Reichenbach, Peterzell, Rohrbach, Schiltach, Schönwald, Schonach, St. Georgen, beide Thennenbronn, Tryberg, Prechthal, Rohrhardsberg.

Der Bezirksforst Waldkirch

umfaßt sämmtliche Gemarkungen des bisherigen Bezirksforsts Untersimonswald mit Ausnahme der Gemarkungen Prechthal und Rohrhardsberg.

IV. Der neu gebildete und dem Forstamt Offenburg zugewiesene

Bezirksforst Wolfach

erhält ausser den Staatswaldungen auf der Rippoldsauer Gemarkung, welche bisher dem (landesherrlichen) Bezirksforst Rippoldsau im Forstamt Achern angehört haben, folgenden Zuwachs durch die Gemarkungen:

Bollenbach, Fischerbach, Haßlach, Hofstetten, Mühlenbach, Schnellingen, Steinach, Welschsteinach, Welschbollenbach, Einbach, Hausach, Kinzigthal, Oberwolfach, Sulzbach, Wolfach, Schapbach, Rippoldsau, Kniebis, Bergzell, Kaltbrunn, Schenkenzell.

V. Der neuerrichtete und dem Forstamt Freiburg einverleibte

Bezirksforst Breisach

erhält die Gemarkung des frühern nun aufgelösten Gemeindsforstbezirks Breisach, ferner nachstehende Gemarkungen, welche den Bezirksforsteien Emmendingen und Kenzingen im Forstamt Emmendingen und den Bezirksforsteien Wendlingen und Staufen im Forstamt Freiburg entnommen worden:

Achkarren, Bickensohl, Bötzingen mit Oberschaffhausen, Eichstetten, Ihringen, Oberbergen, Oberrothweil, Schelingen, Wasenweiler, Bischoffingen, Burkheim, Ichtingen, Kiechlinsbergen, Königschaffhausen, Leiselheim, Sasbach, Breisach, Bremgarten, Feldkirch, Hartheim, Gottenheim, Gretzhausen, Gündlingen, Hausen an der Mühlin, Nördingen, Neuershausen, Ober- und Niederrimsingen.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. November 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Sold.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den Tod des Physikus Dr. Munding ist das Physikat Ueberlingen, mit der normalmäßigen Besoldung von jährlichen 400 fl., und dem Aversum für Pferdsfourrage von 200 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission einzureichen.

Durch die Zuruhesetzung des Pfarrers Gregor Spies ist die katholische Pfarrei Dörlesberg, Amts Wertheim, mit einem beiläufigen Jahrseinkommen von 740 fl. in Güterertrag, Zehnten und Holz, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, an den zur Ruhe gesetzten Pfarrer Spies auf dessen Lebenszeit einen Pensionsbeitrag von jährlich 50 fl. abzugeben, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich bei der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen Standesherrschaft, welcher das Präsentationsrecht zusteht, innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Martin Haag ist die katholische Pfarrei Bauerbach, Amts Bretten, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 900 bis 1000 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenutzung, worauf die Verbindlichkeit ruhet, ein Kriegsschuldenkapital

von 27 fl. 44 kr. in drei Jahrsterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38 v. J. 1810 Art. 2 und 3, bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Andreas Anselm Geiger ist die katholische Pfarrei Ilmspan, Amts Gerlachsheim, mit einem beiläufigen Jahrseinkommen von 950 fl. in Zehnten, Güterertrag und Naturalzinsen, und mit der Verbindlichkeit ein auf dieser Pfarrei haftendes Kriegsschuldenkapital von 31 fl. in zwei Jahrsterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38 vom Jahr 1810 Art. 2 und 3. bei der Regierung des Unterrheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden.

Gestorben ist:

am 10. November 1836 der pensionirte Oberrechnungsrath Gysser in Carlsruhe.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. Dezember 1836.

Verordnung.

Die Anlegung und Führung der Bürgerbücher betreffend.

Man findet sich veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

In jeder Gemeinde ist ein Bürgerbuch nach dem anliegenden Muster Lit. A. anzulegen.

§. 2.

Alle gegenwärtig vorhandenen Bürger werden nach dem Alter ihres Bürgerrechts mit fortlaufenden Nummern in das Bürgerbuch sogleich bei dessen Anlegung auf einmal eingetragen.

§. 3.

So oft alsdann wieder ein Ortsangehöriger sein angeborenes Bürgerrecht antreten zu wollen erklärt und zu diesem Zweck nach §. 11 des Bürgerannahms-Gesetzes vom 31. Dezember 1831 die gesetzlichen Erfordernisse bei dem Gemeinderath nachweist, — deßgleichen so oft ein Ortsfremder nach §. 81 des genannten Gesetzes vom Gemeinderath und Ausschuß die bürgerliche Aufnahme erhält, — ist derselbe unter der nächstfolgenden Nummer und unter dem Datum, unter welchem die Erklärung des Bürgerrechtsantritts vom Gemeinderath angenommen oder dem Ortsfremden die Bürgerannahme vom Gemeinderath und Ausschuß ertheilt wird, in das Bürgerbuch einzutragen.

§. 4.

Hat der Gemeinderath die Erklärung des Bürgerrechtsantritts wegen mangelnder Erfordernisse zurückgewiesen, oder wurde die bürgerliche Aufnahme eines Ortsfremden vom Gemeinderath oder Ausschuß verweigert, sofort auf ergriffenen Rekurs von der Staatsbehörde die Zulassung zum Bürgerrechtsantritte, beziehungsweise die Ertheilung der Bürgerannahme verfügt, — so erfolgt der Eintrag in das Bürgerbuch erst unter der Nummer und an dem Tage, an welchem jene Verfügung der Staatsbehörde nach den Bestimmungen der Recursordnung vom 14. Merz 1833 vollzugsreif geworden ist, aber in der Colonne e unter der Rubrik „Bemerkungen" wird dabei angemerkt, an welchem Tage sich der Nachsuchende um die Annahme gemeldet, beziehungsweise den Bürgerrechtsantritt erklärt habe, und durch welchen Beschluß einer und welcher Staatsbehörde seine Annahme oder Zulassung verfügt worden sey.

§. 5.

War derjenige, der das angeborene Bürgerrecht antritt, früher Soldat, so ist hievon in der Colonne e ebenfalls die Anmerkung zu machen, mit dem Beisatz, wann er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt, und wann er vom Militär seinen Abschied erhalten habe.

§. 6.

Jedem, der das angeborene Bürgerrecht antritt, oder die bürgerliche Aufnahme erwirbt, wird hierüber vom Gemeinderath eine Bescheinigung ausgestellt, worin zugleich zu bemerken ist, unter welcher Nummer und unter welchem Datum er in das Bürgerbuch eingetragen worden sey.

§. 7.

Wenn ein Bürger mit Tod abgeht, oder durch den Wegzug oder sonst sein Bürgerrecht nach §. 67 und 69 des Bürgerannahms-Gesetzes verliert, so wird der Eintrag desselben im Bürgerbuch durchstrichen, jedoch so, daß er noch leserlich bleibt, und daneben unter der Rubrik „Bemerkungen" wird angemerkt, daß und an welchem Tage er gestorben sey, oder sein Bürgerrecht sonst verloren habe.

§. 8.

Die Führung des Bürgerbuchs liegt unter der Aufsicht des Bürgermeisters dem Rathsschreiber ob.

Von Zeit zu Zeit und jedenfalls am Schlusse jeden Jahrs hat der Gemeinderath das Bürgerbuch zu durchgehen, allenfallsige Mängel verbessern und Unrichtigkeiten berich-

tigen zu lassen, sofort von dem Erfunde und den getroffenen Anordnungen dem Bezirksamt die Anzeige zu machen, welches diese Anzeigsberichte, nachdem es das etwa Erforderliche darauf verfügt hat, alljährlich im Monat Januar der Kreisregierung zur Einsicht vorlegt.

§. 9.

Die zum Behufe der Wahlen und bei andern Anlässen erforderlichen Bürgerlisten werden mittelst Auszugs aus dem Bürgerbuch gefertigt. Sie enthalten, wo nicht auf die Steuerkapitalien Rücksicht zu nehmen ist, eine Zusammenstellung der noch aktiven Bürger nach der Reihenordnung, in der dieselben im Bürgerbuch eingetragen sind.

Carlsruhe, den 2. Dezember 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Lit. A.

Muster für ein Bürgerbuch.

a.	b.	c.	d.	e.
Nr.	Namen der Bürger.	Jahr, Monat und Tag des Antritts vom angeborenen Bürgerrecht.	Jahr, Monat und Tag der Bürgeraufnahme.	Bemerkungen.
1	Benedikt Beurer, Dreher.	10. Mai. 1802.		
2	Blasius Dorn, Schuster.	. . . . .	5. Nov. 1802.	
3	~~Caspar Holzer, Pontifusier.~~	10. Febr. 1807.	. . . . .	starb den 6. April 1836.
4	Johann Katzenmaier, jung Schmied.	13. Dez. „		
5	~~Mich. Salzmann, Schneider.~~	2. Jan. 1808.	. . . . .	ist den 2. Dezemb. 1836 von hier weggezogen.
6	Xav. Spinnhirn, Schuster.	. . . . .	11. April 1815.	
7	Joachim Friedeauf, Bäcker.	25. Nov. 1815.		
8	Ferdinand Buchenger, Arzt.	6. März. 1833.		
9	Augustin Mezger, Müller.	. . . . .	15. Aug. 1833.	Hat sich schon am 20sten April 1833 beim Gemeinderath gemeldet, wurde aber erst in Folge der Kreisregierungs-Verfügung vom 30sten Juli 1833 Nr. 17131 aufgenommen.
10	Friedrich Walcher, Orgelmacher	30. Okt. 1835.		
11	Conrad Velten, Bauer.	22. Nov. „	. . . . .	War Soldat, wurde am 21. September 1830 25 Jahre alt, und erhielt den 5. November 1835 seinen Abschied.
12	Xaver Litschgi, Bierbrauer.	. . . . .	1. Febr. 1836.	

Bekanntmachung.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben HöchstIhrem Minister-Residenten am Königlich Bayerischen Hofe und bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Geheimenrath von Dusch, die nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Commandeurkreuz des Ordens der Württembergischen Krone anzunehmen und zu tragen.

Bekanntmachung.

Stiftungen.

Jemand, der nicht genannt seyn will, hat den Hausarmen der Gemeinde Neustadt eine Schenkung von 250 fl. gemacht, wovon die Zinsen jährlich an dieselben vertheilt werden sollen.

Die Wittwe des Andreas Hünerwadel, Maria Eva Reeß zu Engen im Seekreise, hat zum Besten der Ortsarmen an den Spitalfond allda 300 fl. geschenkt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres guten Zwecks zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Köngliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch Höchste Ordres vom 8. November den Oberst und Commandeur des Dragoner-Regiments Großherzog, Graf von Ysenburg in den Pensionsstand zu versetzen mit dem Charakter als General-Major und der Erlaubniß, die Uniform der activen Generale der Cavalerie zu tragen; sodann den Capitän von Frank im 2ten Infanterie-Regiment in den Pensionsstand zu versetzen mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

Durch weitere Höchste Ordres vom nämlichen Tag wurde General-Lieutenant General-Adjutant von Freystedt auf sein Ansuchen der Dienstleistung als Chef des General-Stabs enthoben, jedoch unter Beibehaltung seiner bisherigen Verhältnisse als General-Adjutant; ferner Oberst von Fischer, bisher Unter-Chef im Generalstab, zum Chef desselben ernannt.

Durch höchste Ordres vom 15. November wurden die Capitäne Lebeau vom Leib-Infanterie-Regiment zum 4ten Infanterie-Regiment und Dreyer vom 3ten zum Leib-Infanterie-Regiment versetzt; die Premierlieutenants Wißmann im 3ten und v. Horadam im 4ten Infanterie-Regiment zu Capitaines, Letzterer unter Versetzung zum 2ten Infanterie-Regiment; sodann die Secondlieutenants von Villiez im 4ten und Keller im 3ten Infanterie-Regiment zu Premierlieutenants befördert; und Secondlieutenant Fritsch vom 3ten zum 4ten Infanterie-Regiment versetzt. Bei der Cavalerie avancirten zu Premierlieutenants die Secondlieutenants: von Seldeneck im 2ten, von Blonay im 1ten Dragoner-Regiment, von Baumbach im Dragoner-Regiment Großherzog, von Kleudgen und von Laroche im 2ten Dragoner-Regiment.

Durch weitere höchste Ordre vom nämlichen Tage wurden zu Second-Lieutenants befördert die Portepeefähnriche: von Renz im 1ten Infanterie-Regiment, von Stern im 3ten Infanterie-Regiment, von Degenfeld im 1ten Dragoner-Regiment, Frech im 1ten, Achenbach im 4ten, Hoffman im 2ten, Greiner im 3ten, Schnetzler im 2ten und Graf von Sponeck im Leib-Infanterie-Regiment.

Durch höchste Ordre vom 24. November wurde dem Premierlieutenant Waag im Leib-Infanterie-Regiment, bisher kommandirt im Generalstab, die Function als Adjutant des Armee-Corps-Commandanten übertragen, unter Belassung in seinem bisherigen Verhältniß zum Regiment, und unter Beibehaltung der Uniform des Generalstabs; Premierlieutenant Kuntz im 1ten Infanterie-Regiment, bisher kommandirt zum Generalstab, definitiv in denselben versetzt; Premierlieutenant von Neubronn im 1ten Infanterie-Regiment zum Generalstab commandirt, unter Beibehaltung der Uniform des Regiments, und Secondlieutenant Fischer im Leib-Infanterie-Regiment zum Premier-Lieutenant befördert.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hofgerichts-Sekretär Preuschen zum Hofgerichts-Assessor bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben die katholische Pfarrei Lehen, Stadtamts Freiburg, dem Pfarrer Karl Ludwig zu Heuweiler, und

die katholische Pfarrei Wieden, Amts Schönau, dem Vicar Mathä Meyer zu Grafenhausen gnädigst verliehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Den Candidaten der Pharmacie Johann Philipp Odenwald von Neckargemünd und Gustav Maier von Heilbronn, welcher Letztere die Apotheke zu Mößkirch erkauft hat, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Am 27. August l. J. sind zu Freiburg folgende 31 Großherzogliche Titulanten zu Priestern geweiht, und hierauf in der Seelsorge angestellt worden:

Georg Belzer von Binningen,
Johann Baptist Bertsche von Möhringen,
Conrad Bopp von Bruchsal,
Chrisostomus Burkhard von Konstanz,
Martin Faller von Bräunlingen,
Lorenz Glaß von Bruchsal,
Sebastian Haberstroh von Obersimonswald,
Johann Baptist Haller von Hüfingen,
Karl Kast von Ettlingen,
Johann Baptist Chrisostomus Katzenmaier von Konstanz,
Eugen Killian von Gerichtstetten,
Ignaz Kistner von Balzhofen,
Marquard Leiner von Konstanz,
Adalbert Maier von Villingen,
Joseph Oberle von Villingen,
Franz Peter von Rastadt,
Sebastian Pfeiffer von Hilsbach,
Joseph Rest von Rastadt,
Johann Rutschmann von Stetten,
Konrad Schefold von Markdorf,
Johann Schlatterer von Uffhausen,
Joseph Schleyer von Bruchsal,
Peter Schleyer von Waldhausen,
Johann Baptist Schmutz von Möhringen,
Anton Schott von Offenburg,
Franz Xaver Susann von Möhringen,
Johann Nepomuk Susann von Möhringen,

Johann Vogt von Aschhausen,
Joseph Wetter von Freiburg,
Bernard Widmann von Freiburg,
Johann Nepomuk Wursthorn von Klengen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den Tod des Pfarrers Kern zu Bauschlott, ist die dortige Pfarrei, im Dekanat Pforzheim, mit einem Competenzanschlag von 995 fl. 5 kr., worauf jedoch eine Kriegs- und Steuerperäquationsschuld von 319 fl. 12 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer, in so weit sie nicht aus den Interimsrevenüen gedeckt werden können, zur Zahlung in angemessenen Terminen zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Die Kompetenten um die erledigte Konkurspfarrei Heuweiler, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl., haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 4, sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. Dezember 1836.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 8. Juni 1831, wodurch das Verfassungs-Gesetz vom 14. April 1825 aufgehoben worden ist;

nach weiterer Ansicht des Gesetzes vom 28. Dezember 1831, die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend, nach welchem sechszehen Abgeordnete der Städte und Aemter auf den 31. d. M. aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung auszutreten haben;

in Anbetracht, daß in der 168sten Sitzung der zweiten Kammer vom Jahre 1831 die in anliegendem Verzeichnisse genannten, von den hierin aufgeführten Städten und Wahlbezirken erwählten Mitglieder durch das Loos zum Austritt bestimmt worden und daher zu ersetzen sind; daß nebstdem noch zwei weitere Mitglieder ihre Stellen freiwillig niederlegten;

haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

In den, in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Städten und Wahlbezirken sind die Wahlen der Abgeordneten nach Vorschrift der Wahlordnung vorzubereiten und nach vollendeter Vorbereitung auf gleiche Weise vorzunehmen.

Hierbei bringen Wir zugleich die Befolgung der Verordnung vom 26. Januar 1833, die Festsetzung der Zahl der Wahlmänner nach dem Bevölkerungsstande, in Erinnerung.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Unserer höchsten Entschließung beauftragt.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium, Carlsruhe den 15. Dezember 1836.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Verzeichniß

der Städte und Wahlbezirke, in welchen neue Wahlen vorzunehmen sind, und namentliche Bezeichnung der am 31. Dezember 1836 austretenden Mitglieder der zweiten Kammer der Landstände.

Benennung der Wahlbezirke.	Namen der austretenden Mitglieder.
Zweiter Landbezirk: die Aemter Radolphzell, Blumenfeld und Constanz.	1) Bader, resignirter Amtmann in Meersburg.
Zehenter Stadtbezirk: Stadt Pforzheim.	2) Bohm, Hofgerichtsrath in Rastatt.
Vierundzwanzigster Landbezirk: die Aemter Rastatt und Ettlingen.	3) Buhl, Fabrik-Inhaber in Ettlingen.
Zweiundzwanzigster Landbezirk: die Aemter Kork und Rheinbischofsheim.	4) Dörr, Kronenwirth in Rheinbischofsheim.
Siebenzehenter Landbezirk: die Aemter Tryberg, Haslach, Hornberg und Wolfach.	5) Fecht, Dekan in Kork.
Vierunddreißigster Landbezirk: Oberamt Heidelberg.	6) Körner, Gutsbesitzer in Seckenheim.

Benennung der Wahlbezirke.	Namen der austretenden Mitglieder.
Zehenter Stadtbezirk:	
Stadt Pforzheim.	7) Lenz, Bürgermeister in Pforzheim.
Eilfter Landbezirk:	
die Aemter Staufen und Heitersheim.	8) Martin, Handelsmann in Staufen.
Zwölfter Stadtbezirk:	
Stadt Mannheim.	9) Mohr, Hofrath in Mannheim.
Sechster Stadtbezirk.	
Stadt Rastatt.	10) Müller, Bürgermeister in Rastatt.
Vierter Stadtbezirk:	
Stadt Lahr.	11) Rettig, Oberamtmann in Emmendingen.
Zweiter Stadtbezirk:	
Stadt Constanz.	12) Rettig, Geheimerrath und Regierungs-Direktor in Constanz.
Dreiundzwanzigster Landbezirk:	
die Aemter Achern und Bühl.	13) Rindenschwender, Hofgerichtsadvokat in Rastatt.
Vierzehenter Landbezirk:	
zweites Landamt Freiburg, die Aemter Waldkirch und Elzach.	14) Sonntag, Fabrik-Inhaber in Emmendingen.
Dritter Landbezirk:	
die Aemter Stockach, Mößkirch, Engen, Möhringen und Stetten am kalten Markt.	15) v. Tscheppe, Hofrath in Stockach.

Benennung der Wahlbezirke.	Namen der austretenden Mitglieder.
Sechster Landbezirk:	
die Aemter Thiengen, Jestetten, St. Blasien und Waldshut.	16) Wetzel II., Obervogt in Freiburg.
Achter Stadtbezirk:	
Stadt Carlsruhe.	17) Rutschmann, Ministerialrath (um Entlassung eingekommen).
Sechsundzwanzigster Landbezirk:	
die Aemter Gengenbach und Oberkirch.	18) Ziegler, Domänenrath (um Entlassung eingekommen).

Bekanntmachung.

Die Ernennung der landesherrlichen Commissäre zu den vorzunehmenden Ergänzungs-Wahlen der Abgeordneten für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 15. d. M. St. W. Nro. 1922 nachfolgende landesherrliche Commissäre zu der nach der höchsten Verordnung vom nämlichen Tage in verschiedenen Städten und Wahlbezirken vorzunehmenden Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung gnädigst zu ernennen geruht:

1) Für die Stadt Carlsruhe:
den Geheimen Rath Beck, Direktor der katholischen Ministerial-Kirchensection.

2) Für die Stadt Mannheim:
den Geheimen Rath und Regierungs-Direktor Dahmen.

3) Für die Stadt Rastatt:
den Geheimen Rath und Regierungs-Direktor von Rüdt.

4) Für die Stadt Pforzheim:
den Geheimen Rath Beck, Direktor der kath. Ministerial-Kirchensektion.

5) Für die Stadt Lahr:
den Geheimen Rath und Regierungs-Direktor von Rüdt.

6) Für die Stadt Konstanz:
den Geheimen Rath und Regierungs-Direktor Rettig.

7) Für die Aemter Radolfzell, Blumenfeld und Konstanz:
den Regierungsrath von Merhardt.

8) Für die Aemter Stockach, Möskirch, Engen, Möhringen und Stetten am kalten Markt:
den Regierungsrath von Merhardt.

9) Für die Aemter Staufen und Heitersheim:
den Regierungs-Direktor von Reck.

10) Für die Aemter Thiengen, Jestetten, St. Blasien und Waldshut:
den Regierungs-Direktor von Reck.

11) Für das zweite Landamt Freiburg, sodann die Aemter Waldkirch und Elzach:
den Regierungsrath **Kern.**

12) Für die Aemter Rastadt und Ettlingen:
den Geheimen Rath und Regierungs-Direktor von **Rüdt.**

13) Für die Aemter Kork und Rheinbischofsheim:
den Regierungsrath **Mors.**

14) Für die Aemter Triberg, Haslach, Hornberg und Wolfach:
den Regierungsrath **Mors.**

15) Für die Aemter Gengenbach und Oberkirch:
den Regierungsrath **Mors.**

16) Für die Aemter Achern und Bühl:
den Regierungsrath **Mors.**

17) Für das Oberamt Heidelberg:
den Geheimen Rath und Regierungs-Direktor **Dahmen.**

Diese höchste Entschließung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 19. Dezember 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherrzog haben gnädigst geruht:

den Amtmann Junghanß zu Ladenburg zum Regierungsrath bei der Regierung des Unter-Rheinkreises zu ernennen,

den Amtmann von Teuffel, bisher zu Weinheim, statt zum Oberamt Pforzheim zum Stadtamt Mannheim zu versetzen,

den Rechtspraktikanten Johann Schwab von Schwetzingen zum Assessor bei dem Bezirksamt Weinheim, und

den Rechtspraktikanten Carl Danner aus Durbach zum Assessor bei dem Oberamt Pforzheim zu ernennen,

den Obergerichts-Advokaten von Wänker zu Freiburg, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, der Stelle eines Amtsassessors zu Kenzingen zu entheben, und dafür den Rechtspraktikanten Alois Lang aus Munzingen zum Assessor beim Bezirksamt Kenzingen zu ernennen.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch die Ernennung des Amtmanns Junghanß zum Regierungsrath bei der Regierung des Unter-Rheinkreises ist die Bezirksbeamtenstelle zu Ladenburg in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben binnen vier Wochen ihre deßfallsigen Gesuche bei der ihnen vorgesetzten Kreisregierung vorschriftsmäßig einzureichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. Dezember 1836.

Bekanntmachung.

Die Entlassung der widerruflich angestellten Diener betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom heutigen St. M. Nr. 1853 zu verkünden befohlen: daß die Staatsstellen, welche Diener, die nicht in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener gehören, anzustellen befugt sind, auch das Recht haben, dieselben wieder zu entlassen, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Beschlossen Carlsruhe den 9. Dezember 1836, im Großherzoglichen

Staats-Ministerium.

v. Reizenstein.

Vdt. Büchler.

Bekanntmachung.

Prämien zur Beförderung der Pferdezucht betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach einem Erlaß des Oberstallmeisteramts vom 28. v. M. Nr. 518 gnädigst geruht, zur Beförderung der Pferdezucht für die besten Fohlen von den Hengsten des Leibgestüts Stuttensee, welche

in dem ersten Bezirk des Landesgestüts fallen, bis auf weitere höchste Entschließung, alljährlich folgende Prämien aus HöchstIhrer Privatkasse auszusetzen:

Erste Prämie	. . . 8	Ducaten.
Zweite "	. . . 6	"
Dritte "	. . . 4	"
Vierte "	. . . 2	"

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 13. Dezember 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Stallmeister Wenz sen. das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den bisherigen Rittmeister im Dragoner-Regiment Großherzog, Ludwig Schilling von Canstatt, zu HöchstIhrem Reisestallmeister,

den Oberbereiter Wenz zu HöchstIhrem Stallmeister, und

den Bereiter und Gestütmeister Wippermann zum Oberbereiter zu ernennen;

das erledigte Physikat Jestetten dem praktischen Arzt Geiger von Rastatt zu verleihen,

den bisherigen Secretariats-Praktikanten Hector Lamey zum Secretär bei Großherzoglichem Justiz-Ministerium zu befördern,

den bisher bei der Großherzoglichen Bundestags-Gesandtschaft angestellten Kanzlei-Secretär Schwab als Registrator zur Regierung des Unterrheinkreises zu versetzen,

den Hauptzollamts-Assistenten Satzger zu Constanz zum Revisor bei der Zolldirektion zu ernennen,

den Amtsrevisor Wohnlich zu St. Blasien auf das Amtsrevisorat Lörrach zu versetzen,

dagegen den Theilungscommissär Lang in Bretten zum Amtsrevisor in St. Blasien zu ernennen,

den Bezirksförster Wippermann zu Untersimonswald, nunmehr Waldkirch, auf die Bezirksforstei Marzell, und

den Bezirksförster Metzger zu Marzell auf die Bezirksforstei Waldkirch zu versetzen.

Dem Rechtspraktikanten Leopold Rieder von Ettenheim wurde durch Verfügung Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 10. Dezember d. J. das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Man sieht sich veranlaßt, die seit einigen Jahren erledigte katholische Stadtpfarrei Durlach, zu welcher auch die unentgeldliche Pastoration der Katholiken in Hohenwettersbach gehört, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 700 fl. in Geldfirum und Holz (aus welchem Ertrage jedoch der Hauszins zu bestreiten ist, bis ein eigenes

Pfarrhaus hergestellt seyn wird, wogegen alsdann 80 fl. jährlich, als bisheriger Hauszins, wegfallen) zur Wiederbesetzung auszuschreiben. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810, Nr. 38, Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. Dezember 1836.

Bekanntmachung,

den Durchgangszolltarif für 1837, 1838 und 1839 betreffend.

Unter Hinweisung auf den, mit dem provisorischen Gesetze vom 20. Oktober d. J. (Regierungsblatt, Seite 331) verkündeten Vereinszolltarif für die Jahre 1837, 1838 und 1839 wird bezüglich auf die dritte, die Durchgangszölle betreffende Abtheilung des Tarifs (Seite 32) zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Zum I. Abschnitte der dritten Abtheilung.

Die im Zolltarife vorbehaltene besondere Bekanntmachung wird nach höchster Entschließung vom 15. d. M. bewirkt, wie folgt:

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche rechts der Oder seewärts, oder landwärts von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) eingehen, desgleichen durch die Odermündungen oder anderswo links der Oder zuerst eingehen, und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen ausgehen, ist zu erheben:

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll-Centner:	
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung, Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. e. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31 c.) (33. b.) (35. b und c.) (38. g. und h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und anderen leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. und h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. und d.):				
a) insofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	—	6	46¼
b) auf anderem Wege	2	—	3	26¼
2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—	3	26¼
3) Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.)	1	10 (8)	2	17½
4) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25 k.), Kaffee (25. m.), Tabaksfabrikaten (25. v. 2.), Schaafwolle (41. a.)	1	—	1	40
5) Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	—	20 (16)	1	8¾
6) Von Schmalte, Soda, (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten, oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium); Thran	—	10 (8)	—	34
7) Von Mennige (5. d.); grünem Eisen-Vitriol (5. e.); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen	—	5 (4)	—	17

8) Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration, unter Controle der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . . . . 3 Rthlr.

	Von der Tonne:			
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.
9) Von Heringen (25. l.)	—	10 (8)	—	35

Anmerkung. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Obermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10) Von Weizen und andern unter Nr. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel. . . . 3 Sgr.

11) Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preuß. Scheffel. . . . 2 Sgr.

§. 2.

Zum III. Abschnitt derselben Abtheilung.

1) Die Durchgangsabgabe 1. c. von 31¼ kr. per Zentner ist auch beim Durchgange von der nördlichen Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe über einen oberhalb Frankfurt gelegenen Mainhafen und umgekehrt beim Durchgange aus einem oberhalb Frankfurt gelegenen Mainhafen über jene nördliche Grenze des Vereins anwendbar.

2) Die Durchgangsabgabe 2. b. von 15 kr. per Zentner findet gleichfalls Anwendung, wenn die Durchfuhr über einen der Mainhäfen zwischen Frankfurt und Miltenberg stattfindet. Sie wird aber auf 10 kr. ermäßigt, wenn die Durchfuhr über einen der Mainhäfen zu Miltenberg, zu Wertheim und zwischen Wertheim und Würzburg geschieht; endlich auf 5 kr., wenn die Durchfuhr über einen der Mainhäfen von Würzburg bis Bamberg (beide eingeschlossen) bewirkt wird.

§. 3.

Zum IV. Abschnitte derselben Abtheilung.

Hinsichtlich der Durchgangszölle für kurze Straßenstrecken verbleibt es bei der Verordnung vom 30. November v. J. (Reggsblatt 1835, Seite 439) mit der einzigen Aenderung, daß die im Artikel 1. der Verordnung, lit. b. bezeichnete Linie von Kehl bis

Mittenwalde künftig von Kehl bis Freilassing, und die im Art. 1. lit. c. bezeichnete Grenzlinie von Basel bis Mittenwalde künftig von Schusterinsel bis Freilassing geht.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung kömmt vom 1. Januar 1837 an zum Vollzug.

Die Großherzogliche Zolldirektion hat hiernach die Zollbehörden anzuweisen.

Carlsruhe, den 17. Dezember 1836.

Ministerium der Finanzen.

v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den bisherigen zweiten Stallmeister bei dem Landesgestüte, Adolph von Seldeneck, zum ersten Stallmeister zu befördern, und

an dessen Stelle den Bereiter von Röder zum zweiten Stallmeister bei dem Landesgestüte zu ernennen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Beförderung des bisherigen Dekans und Stadtpfarrers Peter Becker auf die Pfarrei Rothenfels, Oberamts Rastadt, ist die katholische, mit dem landesherrlichen Dekanate und der Bezirks-Schulvisitatur verbundene Stadtpfarrei Bretten, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 800 fl. in Geld, Naturalien und Beinutzungen, worauf ein in vier Jahresterminen heimzuzahlendes Kriegsschuldenkapital von 82 fl. 42 kr. haftet, erledigt worden. Die Competenten um diese Stadtpfarrei haben sich gemäß der Verordnung im Rgsbl. Nr. 38 v. J. 1810 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1836.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge des §. 6 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, insbesondere die Beiträge der Städte, in welchen die Ortspolizei einer Staatspolizeistelle übertragen ist, zur Bestreitung des deßfallsigen Aufwandes betreffend, sehen Wir Uns veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

In denjenigen Städten, in welchen für die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei eine besondere, vom Staat aufgestellte, oder mit dem Stadt- oder Bezirksamte verbundene Polizeistelle besteht, verbleibt den Bürgermeistern unter Aufsicht des Stadt- oder Bezirksamtes nur die Gemarkungspolizei und die polizeiliche Fürkehr zur Sicherung städtischer Gefälle.

Alle übrigen Zweige der Ortspolizei werden von der Staatspolizeistelle unmittelbar verwaltet.

§. 2.

Die Feldschützen und die zur Aufsicht über die Entrichtung der städtischen Gefälle aufgestellten Gemeindediener erhalten ihren Gehalt aus der Gemeindekasse.

§. 3.

Die der Staatspolizeibehörde zur Verwaltung der Ortspolizei beigegebenen Polizeidiener werden aus der Amtskasse bezahlt.

Die Stadtgemeinde bezahlt aber dazu der Amtskasse einen vom Ministerium des Innern auf unbestimmte Zeit festzusetzenden Beitrag, welcher beiläufig der Hälfte des für diese Polizeidiener erforderlichen Aufwands gleichkommen soll.

Wenn Wir jedoch in einer Stadt mehr als je einen Polizeidiener auf 1000 Seelen der städtischen Bevölkerung und einen weitern für den die Zahl von 200 übersteigenden Rest derselben anstellen lassen, so werden die weiter angestellten Polizeidiener bei Bestimmung des städtischen Beitrags nicht in Anschlag gebracht.

§. 4.

Wenn neben den Polizeidienern auch Gendarmen ausschließlich zur Handhabung der Sicherheitspolizei in der Stadt verwendet werden, so sind sie in Bezug auf den nach §. 3 von der Stadtgemeinde zu leistenden Beitrag unter die Zahl der Polizeidiener, soweit solche das dort angegebene Verhältniß nicht übersteigt, mit aufzurechnen; jedoch nur mit Gehalten von Polizeidienern, wenn sie gleich höhere Gehalte beziehen sollten.

§. 5.

Hat die Stadt zur Control ihrer Gefälle eine Wache an den Thoren, welcher auch die Staatspolizeibehörde in Bezug auf die Fremdenpolizei gewisse Verrichtungen überträgt, so ist das Wachepersonal vom Gemeinderath unter Mitwirkung der Staatspolizeistelle anzustellen, und der für dasselbe erforderliche Aufwand nach dem Verhältnisse der beiderseitigen Dienstleistungen theilweis von der Amtskasse und theilweise von der Gemeindekasse zu tragen.

§. 6.

Die Anschaffung und Unterhaltung (mit Feuerung und Beleuchtung) der Wachtstube der Polizeidiener und der für die Sicherheitspolizei der Stadt verwendeten Gendarmen liegt in allen Fällen der Gemeinde ob.

Dagegen fällt der Aufwand für die Beamten und Kanzleien der Staatspolizeistelle allein auf die Amtskasse, welche hiefür auch die von der Staatspolizeistelle erkannten Strafen und angesetzten Sporteln bezieht.

§. 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1837 in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe den 22. Dezember 1836.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Bekanntmachung.

Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betreffend.

In Gegenwart der Commissarien des Großherzoglichen Staats-Ministeriums und der Großherzoglichen Oberrechnungskammer, sowie des Direktors der Amortisationskasse sind am 9. d. M. die hier verzeichneten, im abgelaufenen Rechnungsjahr vom 1. Juni 1835 bis dahin 1836 von der Amortisationskasse eingelösten Staatspapiere urkundlich verbrannt worden, nämlich:

1) von dem Goll- und Haber'schen Anlehen von 1820 Partialloose	292,259 fl.	— "
2) 4prozentige Renten von 1829, Rentenscheine und Coupons .	126,192 fl.	— "
3) 3½ prozentige Renten von 1834, Coupons	123,700 fl.	30 kr.
zusammen . . .	542,151 fl.	30 kr.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 22. Dezember 1836.

Ministerium der Finanzen.

v. Böckh.

Vdt. v. Böckh.

Bekanntmachung.

Die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Für diejenigen Cameralcandidaten, welche sich nach der Studienordnung gehörig vorbereitet haben, und darüber die erforderlichen Zeugnisse vorlegen können, wird anmit eine vom 30sten Januar künftigen Jahres beginnende Staatsprüfung anberaumt. Die Theilnehmer haben sich schon den Tag zuvor dahier einzufinden.

Das gleiche gilt für die Rechtscandidaten, welche sich — zufolge der höchsten Entschließung vom 6. Februar 1834, Regierungsblatt Nr. IX. — der Prüfung in der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft gleichmäßig unterziehen wollen.

Carlsruhe, den 23. Dezember 1836.

Ministerium der Finanzen.

v. Böckh.

Vdt. v. Böckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

Den Preis des diesjährigen Regierungs-Blattes betreffend.

Da das diesjährige Regierungs-Blatt die gewöhnliche Bogenzahl von 60 übersteigt, so ist dem Verleger gestattet, außer dem gewöhnlichen Preis von 1 fl. 12 kr. (wozu für die auswärtigen Abnehmer 30 kr. Posterpeditions-Gebühr kommen) noch weitere 48 kr. zu erheben.

Carlsruhe am 30. Dezember 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung

Stiftungen.

Der verstorbene Pfarrer Alois Frech hat dem Armenfond in Sipplingen 50 fl. geschenkt.

Die verstorbene Pfarrwittwe Sibilla Maria Seifert zu Merchingen hat dem dortigen Heiligenfond in ihrem letzten Willen ein Kapital von 300 fl. vermacht, von dessen Zinsen das Brod und der Wein zum heiligen Abendmahl angeschafft werden sollen.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Bürgermeister Waidele in Hausach in höchster Anerkennung seiner seit vielen Jahren bewiesenen ausgezeichneten Amtsverwaltung und der dadurch erworbenen Verdienste um seine Gemeinde die kleine goldene Verdienstmedaille mit Ohr und Band zu verleihen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Assessor Danzi bei der Großherzoglichen Steuerdirektion zum Finanzrath zu befördern,

den Domänenverwalter Lang zu Mannheim, unter Verleihung des Charakters als Oberrechnungsrath, zum Vorstand der Revision der Großherzoglichen Hofdomänenkammer,

den Secretariatsassistenten Prästinari bei dem Finanzministerium zum Assessor bei der Großherzoglichen Hofdomänenkammer, und

den Secretariatsassistenten Erb bei der Großherzoglichen Steuerdirektion zum Assessor bei dieser Stelle zu ernennen;

ferner den Stadtamtsassessor von Porbeck in Mannheim zum Legations-Secretär bei der Großherzoglichen Bundestags-Gesandtschaft, und

den bisherigen Secretariatspraktikanten von Pfeuffer, unter Verleihung des Titels als Legations-Secretär, zum Ministerial-Secretär bei HöchstIhrem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu ernennen;

das erledigte Physikat Bonndorf dem Amtschirurgen Dr. Schürrmaier in Emmendingen zu verleihen,

und die bei der Großherzoglichen Oberpostdirektion erledigte Registratorstelle, womit für die Zukunft gleichzeitig die Expeditur verbunden bleibt, dem bisherigen Dienstverweser Eduard Martini zu übertragen.

Auch haben Höchstdieselben die evangelische Pfarrei Leutershausen dem bisherigen Pfarrer zu Heddesbach, Johannes Hormuth, gnädigst zu verleihen geruht.

Dem Rechtspraktikanten Eduard Algardi von Mannheim ist durch Beschluß Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 16. Dezember d. J. das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten, und

dem Rechtspraktikanten Eduard Würth von Kenzingen durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom nämlichen Tage das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Beförderung des Domänenverwalters Lang in Mannheim ist die dortige Domänenverwaltung in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei Großherzoglicher Hofdomänenkammer vorschriftsmäßig zu melden.

Bei dem Hofgerichte des Mittel-Rheinkreises ist die Stelle eines Secretärs in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei demselben Hofgerichte innerhalb vier Wochen anzumelden.

Durch die Ernennung des Amtschirurgen Dr. Schürrmayer zum Physikus in Bonndorf, kam die Amtschirurgatsstelle in Emmendingen mit dem normalmäßigen Gehalt von 130 fl. und dem Aversum für Pferdsfourrage von 120 fl. in Erledigung. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei Großherzoglicher Sanitäts-Commission zu melden.

Durch die Pensionirung des 67 Jahre alten Pfarrers Deiß ist die katholische Pfarrei Stollhofen, Oberamts Rastatt, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 850 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterbenutzung, jedoch mit der Verbindlichkeit:

a) dem pensionirten obengenannten Pfarrer auf dessen Lebenszeit einen jährlichen Pensionsbeitrag von 250 fl. abzugeben, und

b) ein auf der gedachten Pfarrei haftendes Kriegsschuldenkapital von 1152 fl. nebst fünfprozentigen Zinsen in 25 Jahrsterminen heimzuzahlen,

erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38, Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden, wobei man bemerkt, daß auf die in Folge der im Jahr 1834 stattgehabten Ausschreibung der Pfarrei Stollhofen eingekommenen Bittschriften der Kompetenten um diese Pfarrei keine Rücksicht genommen werde.

Durch Beförderung des Pfarrers Kienzler auf die Pfarrei Brenden ist die katholische Pfarrei Lembach, Amts Stühlingen, mit einem beiläufigen Ertrage von 550 fl., worauf noch etwa 18 Jahre lang ein jährlicher Beitrag von 11 fl. 33 kr. zur Schuldentilgungskasse Stühlingen haftet, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Berichtigung:

In dem mit dem Regierungsblatte vom 3. November d. J. Nr. XLVIII. ausgegebenen Zolltarife sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

Seite 18, Nr. 25 i ist statt: „Frische Apfelsinnen ꝛc.“ zu lesen: „Frische: Apfelsinnen ꝛc.“

Seite 36, lit. e ist statt des Satzes: „kann auch, wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird ꝛc.“ zu lesen: „kann, wie auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird ꝛc.“

Landesbibliothek Karlsruhe